

[Startseite](#) > ... > [Familien- Und Erbrecht](#) > [Grenzüberschreitende Unterbringung Eines Kindes \(einschließlich Pflegefamilie\)](#) > [Czechia](#)

# Grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes (einschließlich Pflegefamilie)

Inhalt bereitgestellt von



European Judicial Network  
(in civil and commercial matters)



## 1 Welche Behörde ist vor der grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes innerhalb Ihres Hoheitsgebiets zu konsultieren und hat seine vorherige Zustimmung zu erteilen?

Die für die Zwecke des Verfahrens gemäß der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates für die Zustimmung zur Unterbringung von Kindern zuständige Zentrale Behörde der Tschechischen Republik im Sinne dieser Verordnung ist das Amt für internationalen Rechtsschutz von Kindern (Úřad pro mezinárodněprávní ochranu dětí) gemäß § 35 Absatz 2 Buchstabe k des Gesetzes Nr. 359/1999 über den sozialen und rechtlichen Schutz von Kindern (in der geänderten Fassung).

## 2 Bitte beschreiben Sie kurz das Verfahren für die Konsultation und für die Einholung der Zustimmung (einschließlich der erforderlichen Unterlagen, Fristen, Modalitäten des Verfahrens und anderer relevanter Aspekte) im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern in ihrem Hoheitsgebiet.

Wenn das Amt über die Unterbringung eines Kindes informiert und um eine Stellungnahme ersucht wird, prüft es stets den familiären Hintergrund in der Tschechischen Republik, um festzustellen, ob es im Land Verwandte oder dem Kind nahestehende Personen gibt, die in der Lage und bereit sind, für das Kind zu sorgen, und veranlasst eine Überprüfung der betreffenden Personen durch die für den sozialen und rechtlichen Schutz von Kindern zuständige Behörde. Gibt es keine Verwandten oder nahestehenden Personen, wird auch die Möglichkeit geprüft, das Kind in einer Pflegefamilie (oder im Extremfall in einem Heim) unterzubringen. Wenn ein Kind in der Tschechischen Republik in geeigneter Weise untergebracht werden kann, benachrichtigt das Amt die ersuchende Behörde (das Gericht, die Zentrale Behörde, die für den sozialen und rechtlichen Schutz von Kindern zuständige ausländische Behörde usw.) sowie gegebenenfalls die Botschaft und schlägt eine Lösung vor. Das Amt erteilt auch in Verwaltungsverfahren seine Zustimmung zu einer bestimmten Unterbringung eines Kindes.

Entscheidet eine ausländische Behörde über die Unterbringung eines Kindes in der Tschechischen Republik, so muss eine Vereinbarung über die Überstellung und Beförderung des Kindes getroffen werden. Kann das Kind nicht von seinen derzeitigen Betreuern in die Tschechische Republik gebracht oder von seinen künftigen Betreuern aus dem Ausland abgeholt werden, dann kann die Beförderung des Kindes in Zusammenarbeit mit der Botschaft und der für den sozialen und rechtlichen Schutz von Kindern zuständigen tschechischen Behörde organisiert werden (Anwendung von § 36 des Gesetzes Nr. 359/1999 über den sozialen und rechtlichen Schutz

von Kindern in der geänderten Fassung).

Bei den Verhandlungen mit dem ausländischen Partner (der Zentralen Behörde, der für den sozialen und rechtlichen Schutz von Kindern zuständigen ausländischen Behörde, den ausländischen Pflegeeltern oder Verwandten, von deren Betreuung das Kind überstellt wird) müssen ein Überstellungsprozess, der für das Kind am wenigsten belastend ist, sowie Anpassungsregelungen erörtert werden. Die Art und Weise, wie das Kind überstellt wird, wird vom Amt im Vorfeld mit der zuständigen ausländischen Stelle erörtert.

Das Kind muss im Besitz eines Reisedokuments (Reisepass oder Rückkehrausweis) und, wenn möglich, einer Geburtsurkunde (wenn das Kind in einem anderen Staat als der Tschechischen Republik geboren wurde), der Gerichtsentscheidung einschließlich der Bescheinigung nach Artikel 36 der Brüssel-IIb-Verordnung oder eines anderen Dokuments sein, aus dem hervorgeht, dass die Gerichtsentscheidung anerkannt werden kann; außerdem muss das Kind über medizinische Unterlagen, einschließlich eines Impf- und Versicherungsausweises, und eine Bescheinigung über den Schulbesuch verfügen.

**3 Hat Ihr Mitgliedstaat entschieden, dass für die grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern in Ihrem Hoheitsgebiet, in dem das Kind bei bestimmten Kategorien enger Familienangehöriger untergebracht werden soll, keine Zustimmung erforderlich ist? Wenn ja, welches sind die Kategorien enger Familienangehöriger?**

Nein.

**4 Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat Vereinbarungen oder Regelungen zur Vereinfachung des Konsultationsverfahrens zur Einholung der Zustimmung zur grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern?**

Nein.

---

■ Letzte Aktualisierung: 11/05/2023

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.